

Wiener Kleingartenverein Neu-Brasilien

1220 Wien, Industriestraße 22

Vereinsauflagen bei Bautätigkeit

Bauherr:

Parzelle:

Jeder Grundbesitzer hat am Beginn der Bauarbeiten der Vereinsleitung einen Ansprechpartner bekanntzugeben (Name, Telefonnummer, e-mail).

Laut Rechtsauskunft des Zentralverbandes ist bei Beschädigungen durch die Baufirma der **Bauherr** (Gartenbesitzer) **haftbar** gegenüber dem Verein oder Anrainern und nicht die Baufirma! Die Vereinsauflagen müssen daher an die Baufirma weitergeleitet werden.

Alle im Zuge der Bautätigkeiten entstandenen Beschädigungen sind der Vereinsleitung umgehend mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug ist die Behebung der Schäden sofort vorzunehmen, in allen anderen Fällen nach wirtschaftlichem Ermessen so rasch wie möglich. Sie muss spätestens nach Beendigung der Bautätigkeiten abgeschlossen sein.

In den Monaten Juli und August sind keine lärmenden Bautätigkeiten in unserer Anlage gestattet.

Die in der Zeit von 1.Mai bis 30.September geltenden Ruhezeiten von **Mo-Fr 12-14 Uhr** und an **Samstagen ab 12 Uhr** werden für die Dauer der Bautätigkeit aufgehoben. An **Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtruhe von 22-6 Uhr** ist von allen lärmenden Arbeiten abzusehen.

Die Unterfertigung dieses Schriftstücks entbindet den Bauherrn nicht von der Informationspflicht gegenüber den Nachbarn und Anrainern!

Das Befahren der Gartenwege ist nur mit kleinen Transportgeräten gestattet. Die Grasflächen des Weges müssen unbedingt mit Bohlen, Pfosten oder dicken Brettern abgedeckt werden, da darunter unsere gemeinschaftlich genutzten Gas-, Wasser- und Kanalrohre verlegt sind. Nach Abschluss der Arbeiten sind die seitlichen Rasenstreifen entlang des Weges wiederherzustellen.

Ausnahmen bilden der Enters- und der Goldammerweg, wo eine kurzfristige Ladetätigkeit per Pkw oder Lkw (gewichtsbegrenzt auf 1500 kg) möglich ist. Eine längerfristige Behinderung der Fußgänger ist in jedem Fall zu vermeiden.

Bei Aushub- und Abbrucharbeiten auf der Parzelle ist besonders auf die Kanalanschlüsse und den Verlauf der allgemeinen Hauptleitung (teilweise quer durch die Gärten, siehe Kanalpläne) zu achten. Ein Absenken der Rohrleitung ist zu verhindern (provisorisch stützen, unterfüttern oder aufhängen) und die baulichen Richtlinien sind einzuhalten. Mit dem bestehenden Kanalplan muss VOR Baubeginn der Altbestand der Kanal- (und Wasser)leitung für eine Schnittstelle „Alt“ zu „Neu“ festgelegt werden. Durch diese fixierte Schnittstelle (genaue Dokumentation der Maße) kann später das Ende vom Altbestand zur Neuverlegung nachvollzogen werden. Die normativen Vorgaben für die Errichtung des Kanals sind auf jeden Fall einzuhalten!

Beim Bau eines neuen Kanals ist eine Dokumentation der Arbeiten nach gültiger ÖNORM zu erstellen.

Aus dieser Dokumentation muss die gesamte Leitungsführung mit Fotos und allen Maßangaben ersichtlich sein. Die Dokumentation muss von der ausführenden Fachfirma (Baumeister, Installateur, etc.) bestätigt werden und an die Vereinsleitung ergehen.

Die Belegfotos sowie der Plangrundriss des Gebäudes mit eingezeichnetem Verlauf aller Leitungen (Kanal mit Putzschaft, Wasser, Strom, Gas) helfen bei späteren Grabungen Schäden zu verhindern.

Zur Sicherstellung der Dokumentation und Erfüllung der Auflagen ist eine Kautionshöhe von € 1.000,- bei der Vereinsleitung zu hinterlegen, um gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen wie zB eine Begehung durch eine sachkundige Person ermöglichen zu können. Nach Fertigstellung des Kanals ist von der ausführenden Firma ein gültiger Befund zu erstellen, welcher an die Vereinsleitung zu übermitteln ist. Nach Erfüllung aller Auflagen erfolgt die Rückerstattung der Kautionshöhe.

Für alle anderen neuen Grabungsarbeiten gilt:

Es muss eine Dokumentation analog zum Kanalbau erstellt werden. Zusätzlich muss aus dieser Dokumentation der Plangrundriss des Gebäudes sowie der Verlauf aller Leitungen (Kanal mit Putzschaft, Wasser, Strom, Gas) ersichtlich sein. Diese Vorgangsweise soll ebenfalls bei späteren Grabungen Schäden verhindern.

Unsere Abwässer werden über Pumpenanlagen in den Kanal befördert. Um hohe Kosten verursachende Störungen zu vermeiden, ist jede Beschädigung und Verunreinigung durch Baureinigungsabfälle (Zement-, Putzschlamm, Fetzen etc.) unbedingt zu unterlassen.

Gegebenenfalls werden Kosten wie zB für die Überprüfung und die Wiederinstandsetzung dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Die Wasserleitung und vor allem der Wassermesserschacht sind besonders zu schützen.

Auch hierfür ist eine Kautionshöhe von Euro 1.000,- zu hinterlegen, welche zurückerstattet wird, sobald alle Bautätigkeiten abgeschlossen sind und nachweislich keine Schäden vorliegen.

Mit seiner Unterschrift nimmt der Bauherr diese Vereinsauflagen zur Kenntnis, ebenso die Informationspflicht an die Baufirma, sowie die Kontrolle derselben. Der bestehende Kanalplan ist der Baufirma zu übergeben.

Hinweis:

Sollten Sie die Zufahrt zur Baustelle über die Uferpromenade planen, ist eine Bewilligung der MA 45 (1160 Wien, Wilhelminenstraße 93, Tel. 2784684/11) erforderlich!

- Kautionshöhe € 1.000,- für Kanal übernommen
- Kautionshöhe € 1.000,- für Wasserleitung/Wege übernommen

Der Bauherr

Für den Verein

Wien, am.....